

Stand: 01.01.2018

Netznutzung Strom

Preisblätter der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH für die Netznutzung Strom (gültig ab 01.01.2018)

Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ist gemäß den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) verpflichtet, die Erlösobergrenze und die daraus resultierenden Netzentgelte zum 01.01.2018 anzupassen. Die ab dem 01.01.2018 gültigen Entgelte sind nachfolgend aufgeführt.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, bleibt vorbehalten.

Preisblatt 1 – Preise für Entnahme und Einspeisung durch Kunden mit Lastgangmessung

Preise für Netznutzung*				
Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW pro Jahr	ct/kWh	€/kW pro Jahr	ct/kWh
<i>Hochspannungsnetz</i>	10,59	3,35	90,09	0,17
<i>Umspannung HS/MS</i>	10,61	3,39	91,11	0,17
<i>Mittelspannungsnetz</i>	14,50	3,86	97,00	0,56
<i>Umspannung MS/NS</i>	16,05	4,20	105,55	0,62
<i>Niederspannungsnetz</i>	20,43	4,08	89,93	1,30

Entgelt* Messstellenbetrieb (Lastgangmessung)	
Jahresstromverbrauch	> 100.000 kWh (RLM)
	€ pro Jahr
<i>Umspannung HS/MS mit Wandler</i>	520,28
<i>Mittelspannungsnetz mit Wandler</i>	520,28
<i>Umspannung MS/NS mit Wandler</i>	311,86
<i>Niederspannungsnetz mit Wandler</i>	311,86
<i>Niederspannungsnetz ohne Wandler</i>	269,40

Bei Kunden ohne Zählerfernauslesung wird der gleiche Preis verrechnet. Die Lastgangbereitstellung erfolgt bei Kunden mit Fernauslesung werktätlich, bei manueller Auslesung jedoch nur monatlich.

Für das Übermitteln von historischen Lastgangdaten werden 15,00 € je Zählpunkt und Versand in Rechnung gestellt.

Für jede Veränderung bzw. Umbau an einer Messanlage nach der Ersteinstallation (z.B. Umbau auf SLP-Messung, Umstellung Festnetz-Modem auf GSM-Modem, Änderungen an der Telefonanlage) werden wir dem Verursacher pauschal 100,00 € in Rechnung stellen.

Der Versand von Lastgangdaten kann dupliziert werden. Für diese Dienstleistung werden wir pauschal eine einmalige Einrichtungsgebühr von 60,00 € berechnen.

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

Zusatzleistung*	
<i>Mehrpriis GSM-Modem</i>	159,60 €/a
<i>Bereitstellung Mengenimpuls des Zählers (Koppelrelais)</i>	195,00 €

Abschläge bei kundenseitiger Bereitstellung*	
	€ pro Jahr
<i>Stromwandler für Niederspannung</i>	18,56
<i>Strom- und Spannungswandler für Mittelspannung</i>	222,75

Verlustaufschlag bei Abweichung der Messebene von der Entnahmeebene*

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen individuell berechneten Prozentsatz.

Preise für Blindarbeit*	
	ct/kvarh pro Monat
<i>cos phi < 0,9</i>	0,92

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

Preisblatt 2 – Preise für Entnahme durch Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung (SLP)

Preise für Netznutzung*		
Entnahmeebene	Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
<i>Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung</i>	25,00	6,57

Preise für Netznutzung*		
Entnahmeebene	Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
<i>Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung oder Wärmepumpen-Anlage) in der Niederspannung</i>	17,50	3,29

Entgelt* Messstellenbetrieb (Last SLP-Messung)	
Jahresstromverbrauch	< 100.000 kWh (SLP)
	€ pro Jahr
<i>Eintarifzähler</i>	13,01
<i>Mehrtarifzähler</i>	17,92
<i>Eintarifzähler mit Wandler</i>	38,95
<i>Mehrtarifzähler mit Wandler</i>	38,95
<i>Eintarifzähler (EDL21 nach § 21b)</i>	18,49
<i>Mehrtarifzähler (EDL21 nach § 21b)</i>	23,58
<i>Eintarifzähler für Zweienergierichtungen</i>	21,54
<i>Mehrtarifzähler für Zweienergierichtungen</i>	26,62

Die Preise für den Messstellenbetrieb beinhalten grundsätzlich eine Zählerablesung pro Jahr im rollierenden Ableseturnus der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH.

Für jede Veränderung bzw. Umbau an einer Messanlage nach der Erstinstallation (z.B. Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung) werden wir dem Verursacher pauschal 60,00 € in Rechnung stellen.

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

Zusatzablesung bei SLP-Kunden*			
	½ jährlich	¼ jährlich	monatlich
<i>Preise für zusätzliche Ablesungen</i>	4,06	8,12	24,36

Abschläge bei kundenseitiger Bereitstellung*	
	€ pro Jahr
<i>Stromwandler für Niederspannung</i>	18,56

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

Preisblatt 3 – Aufschläge/Umlagen

Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung:

Aufschlag nach KWKG je Abnahmestelle*	
Kundengruppe/Verbrauchszone	ct/kWh
<i>Nicht privilegierter Letztverbrauch je kWh</i>	0,345
Privilegierter Selbstverbrauch – Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2016)	
<i>Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,345
<i>Letztverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,05175
Privilegierter Selbstverbrauch – Stromspeicher (§ 27 b KWKG 2016)	
<i>Gesamter Letztverbrauch (unter Beachtung des § 27 b KWKG 2016)</i>	0,345
Privilegierter Selbstverbrauch – Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2016)	
<i>Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,345
<i>Letztverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,040
<i>Letztverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Stromkosten für selbstverbrauchten Strom > 4% am Umsatz</i>	0,030
Übergangsregelung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	
<i>Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,345
<i>Letztverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F) für das Kalenderjahr 2016 bestand.</i>	0,16
Übergangsregelung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	
<i>Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle</i>	0,345
<i>Letztverbrauch > 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F) für das Kalenderjahr 2016 bestand.</i>	0,12

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

§ 19 StromNEV-Umlage

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der StromNEV gilt je Abnahmestelle folgende Umlage:

Aufschlag je Abnahmestelle*	
Kundengruppe/Verbrauchszone	ct/kWh
<i>A' - alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh/a</i>	0,370
<i>B' - alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a</i>	0,050
<i>C' - produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz sowie schienengebundener Verkehr Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a</i>	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Gemäß § 17 f EnWG gilt je Abnahmestelle folgende Umlage:

Offshore-Haftungsumlage*	
Kundengruppe/Verbrauchszone	ct/kWh
<i>A' - alle Kunden, Verbrauchszone ≤ 1.000.000 kWh/a</i>	0,037
<i>B' - alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a</i>	0,049
<i>C' - produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz sowie schienengebundener Verkehr Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a</i>	0,024

Abschaltbare Lastenumlage nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Gemäß § 18 AbLaV gilt je Abnahmestelle folgende Umlage:

Umlage gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten je Abnahmestelle* (AbLaV)	
Kundengruppe/Verbrauchszone	ct/kWh
<i>Für jede kWh/a</i>	0,011

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.

Preisblatt 4 – Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Preisen stellt die SWH-N die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen.

Konzessionsabgabe*	
für das Netzgebiet Stadt Heidelberg	ct/kWh
<i>Hochlastzeit</i>	1,99
<i>Schwachlastzeit</i> ¹	0,61
<i>verminderter Konzessionsabgabensatz</i> ²	0,11

Konzessionsabgabe*	
für das Netzgebiet Stadt Eppelheim	ct/kWh
<i>Hochlastzeit</i>	1,32
<i>Schwachlastzeit</i> ¹	0,61
<i>verminderter Konzessionsabgabensatz</i> ²	0,11

¹ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder eine Lastgangmessung.

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 – 06:00 Uhr.

² Voraussetzung für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes nach Konzessionsabgabenverordnung sind:

- › eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und
- › eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres.

Ergänzender Hinweis:

Es bestehen Vereinbarungen gemäß § 3 KAV

Zusätzliche Preiskomponenten

* Alle genannten Preise zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. MwSt, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich.